

seinem Werk schmerzlich erkennen lassen, so mindern berechnete Ausstellungen in keiner Weise die Bedeutung dieser Gesamtausgabe. Band IX vermag das eindrucksvoll vor Augen zu stellen. Wieder kann der Leser, der sich gegenüber der Sprachgewalt des Bernhardschen Latein überfordert fühlt, dem Prediger Bernhard verstehend zuhören, geleitet von sorgfältiger Übersetzung des lateinischen Urtextes und hilfreichen, sich nicht in gelehrten Details verlierenden kommentierenden Anmerkungen. Die in Band IX versammelten Sermones beweisen einmal mehr, daß der umfassend gebildete Abt von Clairvaux im Geiste der Renaissance seiner Zeit die Facetten seiner Spiritualität glaubwürdig zu enthüllen vermag, aus der heraus er seine Reformbewegung aus benediktinischem Geist ins Leben gerufen hat. Damit verbindet sich die Rückbesinnung auf die Quellen von Schrift und kirchlicher Tradition, in denen Bernhard zugleich das Heilmittel gegenüber den Veräußerlichkeiten in der Theologie und der Kirche seiner Zeit, im Wissenschaftsbetrieb und der Gesellschaft erkannt hat. Dem sich ankündigenden Neuen, der Wahrnehmung der Unmittelbarkeit menschlicher Selbsterfahrung und der mit dieser verbundenen Selbstvergewisserung des Glaubens, von Bernhard, wenn auch unthematisiert, in mystischer Jesus-Minne bereits aufgenommen, stellt der „Doctor Melifluus“ als Prediger das geistliche Erbe entgegen, welches im Kreislauf des Kirchenjahres den Alltag des Lebens auf sein jenseitiges Ziel hin offenhält.

Band IX dokumentiert diesen von Bernhard souverän vorgestellten Schatz abendländischer Spiritualität in der Präsentation von neuen „Sermones Varii“, zu verschiedenen Anlässen gehalten, sowie 116 „Predigten über verschiedene Themen“. (Neun der in diesen Zyklus einzureihenden Predigten haben als Wiederholungen bereits in dem Band VIII Aufnahme gefunden.) – Diese Sermones sind eine bemerkenswerte Fundgrube für alle, die sich in zeitgenössische Problemfelder eindenken wollen. Solches Mühen wird umso mehr belohnt, da die hier edierten Predigten die ausgeprägte Begabung Bernhards unterstreichen, sich dem Bildungshorizont des jeweiligen Zuhörerkreises anzupassen. Die „Sermones de Diversis“ sind in Gestalt und Gehalt anspruchsvoll und ansprechend, um eine Formulierung des Herausgebers aufzugreifen, (vgl. 19), immer aber, so ist hinzuzufügen, von erfrischend bildhafter Sprache geprägt. Wer erwartet – dies sei als eher beiläufig erwähntes Beispiel genannt – in Sermo XII (275ff) über „Anfang, Mitte und Ende unseres Lebens“ belehrt, mit dem Esel als Beispiel konfrontiert zu werden? „Wir beladen den Esel und planen ihn mit vielen

Mühen – und er kümmert sich nicht darum, weil er ein Esel ist. Doch wenn du ihn ins Feuer treiben, wenn du ihn in eine Grube stürzen willst, dann weicht er zurück, soweit er nur kann, weil er das Leben liebt und den Tod fürchtet“ (279/81).

Band IX der „Sämtlichen Werke“ folgt editions-technisch den bewährten Wegen der vorausgehenden Bände. Der lateinische Text ist unverändert der Ausgabe von Jean Leclercq entnommen. Dem Vorwort (19f) folgen die notwendigen Vorgaben (21–67), um das hier edierte Predigtkorpus einordnen und gewichten zu können. (Abkürzungen; Einleitung; zu Inhalt und Geschichte; Zeittafel; Siglorum Declaratio). Der lateinisch-deutschen Präsentation der Predigttexte (71–833) folgen die Anmerkungen aus der Feder von Gerhard B. Winkler (834–873), die Corrigenda – unter Einbeziehung der Corrigenda Jean Leclercqs (874–876), – die Sigel der Herausgeber (877–885) sowie das ebenfalls vom Gesamtherausgeber erstellte Register (886–897).

Mit der Erhellung der weitreichenden Bedeutung des Zisterzienserordens für die Christianisierung und Entwicklung Europas ist auch Bernhard von Clairvaux als Ordensgründer und prägende Persönlichkeit seiner Zeit wieder ins Blickfeld wissenschaftlichen Interesses gerückt, wie umfangreiche Beiträge, sorgfältig erarbeitete Biographien und Werkkommentierungen zur Genüge ausweisen. Deshalb schließt diese Edition „Bernhard von Clairvaux, Sämtliche Werke“ nicht nur für jene Interessenten, für die ein Zugriff auf das Lebenswerk Bernhards in lateinischer Textfassung nicht möglich ist, eine empfindliche Lücke. Wer anders vermöchte kompetenter in die geistige und geistliche Tiefe Bernhards vorzustößen als der Gesamtherausgeber, Pater Gerhard B. Winkler. Er, der als Zisterzienser sein eigenes Lebenswerk in der Spiritualität Bernhards verankert weiß, hat neu davon überzeugt, daß der heilige Abt und Ordensgründer Bernhard von Clairvaux auch uns Heutigen ein glaubwürdiger, wegweisender Lehrer ist. Wer sich, begeistert von Band IX, das Gesamtwerk Bernhards von Clairvaux aneignet, hat sich weise entschieden.

Bochum

Wendelin Knoch

KIRCHENRECHT

■ KREMSMAIR JOSEF/PREE HELMUTH (Hg.), *Ars boni et aequi*. Gesammelte Schriften von Bruno Primetshofer (Kanonistische Studien und Texte, 44). Duncker & Humblot, Berlin 1997. (XXII + 1119). Geb. DM 148,-/S 1.080,-/sFr 131,-.

Anläßlich der Emeritierung von Univ.-Prof. Dr. Bruno Primetshofer CSsR, des renommierten Wiener Ordinarius für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät, wurde in einem voluminösen Band ein repräsentativer Querschnitt des vielfältigen kanonistischen und staatskirchenrechtlichen Werkes vorgelegt, in dem die Weite seines wissenschaftlichen Interesses, die argumentative Schlüssigkeit und seine problemorientierte Rolle eines richtungsweisenden Vor-Denkens deutlich wird. Bedingt durch die vielen Kontakte und Anfragen finden sich viele seiner Aufsätze in Zeitschriften und Themenbänden weit verstreut publiziert. Die hier zu besprechende Sammlung und Zusammenstellung ermöglicht nicht nur einen guten Überblick über die Schaffenskraft des Geehrten, sondern erleichtert vor allem den Zugang zu wichtigen Veröffentlichungen.

Es ist im Rahmen dieser Rezension jedoch weder möglich noch der Ort, die Bedeutung von Bruno Primetshofer für die Kirchenrechtswissenschaft zu würdigen, und es kann auch auf die Beiträge im einzelnen kaum eingegangen werden. Jedoch soll anhand einer systematischen Übersicht zumindest ein Eindruck von der praxisorientierten Denkweise des Verf. vermittelt und ein Hinweis auf jene Themenbereiche gegeben werden, für die dieser Band eine Fundgrube darstellt. Die editorisch mühevollen Aufbereitung der Originalbeiträge durch die Herausgeber und ihre Mitarbeiter/innen verdient seitens der Rezipienten ausdrücklich dankbare Anerkennung (vernachlässigenswert sind die wenigen Errata, von denen am auffälligsten etwa die Schreibweise „Dunsotus“ S. 844 ist – korrekt: Duns Scotus S. 876 –, die als solche sogar doppelten Eingang in das Personenregister fand: S. 1089, 1092; ähnlich muß es S. 756 Anm. 22 heißen: A. Di Pauli, wie korrekt auf S. 877 Anm. 32).

Als einem „Meister des Maßvollen, Besonnenen, Weisen und Taktvollen“ wird der programmatische Titel des Sammelbandes (abgeleitet von der Rechtsdefinition bei Celsus: „*Ius est ars boni et aequi*“) dem Gelehrten durchaus gerecht, denn in der Ausgewogenheit zwischen juristischer Stringenz, theologischer Reflexion und pastoraler Zielsetzung besteht tatsächlich die für Primetshofer charakteristische „Kunst des Guten und Billigen“ in der Norminterpretation und Normanwendung. Seine Aufgabe sieht er darin, jenseits aller positivistischen oder funktionalistischen Verengung einer personenbezogenen Einzelfallgerechtigkeit zu dienen, ohne dabei den Horizont des Gemeinschaftsdienstes für die und von der Kirche aus dem Blick zu verlieren. Diese Spannung spiegelt sich bei Primetshofer biographisch schon in seiner Lehrtätigkeit an juristischen und theologischen Fakultäten (Salzburg, Linz, Wien).

Die (weitgehend) unverändert wiedergegebenen Arbeiten, die aus dem ursprünglichen Veröffentlichungszeitraum von 1963–1997 stammen, wurden in sechs thematische Kapitel gegliedert und innerhalb dieser Zuordnungen chronologisch geordnet. Darin werden zugleich die inhaltlichen Interessenschwerpunkte des Verf. erkennbar. Nach einigen der ‚Rechtsgeschichte‘ (3–166) gewidmeten Erörterungen aktueller Fragestellungen (zum Beispiel demokratische Traditionen der Kirche, Verhältnis von Kirche und Staat, Bischofsbestellungen), werden in einem zweiten Abschnitt ‚Grundfragen‘ angesprochen (169–270), die spezifisch theologische Aspekte in ihrer kirchenrechtlichen Relevanz aufgreifen (zum Beispiel Versammlungsfreiheit, Naturbegriff, Grundrecht auf Wort und Sakrament, zentrale Elemente der Codexreform, soziale Kommunikationsmittel, interkonfessionelles Kollisionsrecht, Normadressat des kath. Kirchenrechts). Ein weiteres Kapitel – dessen Überschneidungen mit dem vorangehenden Abschnitt auch die Grenzen einer nachträglichen Systematisierung zeigen – ist dem ‚Verfassungsrecht‘ gewidmet (273–446), in dem ebenfalls einige sehr prinzipielle Fragestellungen behandelt werden (zum Beispiel die pro-episkopale Tendenz des CIC, Bewertung des Kirchenaustritts). Es fällt hier auch besonders die zunehmende rechtsvergleichende Beschäftigung mit dem CCEO (Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium), dem 1990 promulgierten gemeinsamen Gesetzbuch für die katholischen Ostkirchen (orientalische Rituskirchen), als neues, diffiziles Forschungsgebiet auf. Wenig Gegenliebe werden die (zutreffenden) Ausführungen zu den österreichischen Pfarrgemeinderats- und Pfarrkirchenratsordnungen finden (327–349), bei denen er etwa deren gegenüber dem CIC teilweise divergierende Regelungen der Mitwirkungsrechte dieser Gremien aufzeigt.

Zu seinem eigentlichen Element zählen aber die beiden folgenden Traktate über das ‚Ordensrecht‘ (449–667) und das ‚Eherecht‘ (671–933). Der Verfasser des bereits klassischen Handbuchs über das „Ordensrecht“ (Freiburg 1988) beschäftigt sich dabei vor allem mit den vermögensrechtlichen Implikationen individuellen wie gemeinschaftlichen Handelns von Religiosen, die ihm als Ordensmann und Verantwortungsträger der Redemptoristen aus eigener Erfahrung wohlvertraut sind. Das Zusammentragen gerade dieser Beiträge wird sicher dankbare Leser finden, weil es für diese Interessens Klientel wichtig ist, auf sehr spezifische Fragestellungen rasch eine ebenso fundierte wie pragmatische Antwort zu erhalten, während eine kanonistische Fachbibliothek oft nicht immer unmittel-

bar zur Verfügung steht. Zu erwähnen ist dabei etwa die Erörterung von Problemen der (in Österreich immer noch zahlreichen) Inkorporationspfarren, die zivil- und kirchenrechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den jeweils nötigen rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnissen oder das Verhältnis von Klöstern und Diözesanklerus sowie die Unterscheidung von Inkorporation und Inkardination bei Ordensklerikern. Die eherechtlichen Aufsätze von B. Primetshofer beschäftigen sich mit den virulenten pastoralen und kanonistischen Herausforderungen durch das Scheitern von Beziehungen, die Bewertung der Zivilehe sowie die Bedeutung der Ehefähigkeit für die Konsensklärung. Besondere Beachtung verdienen seine auf dem Hintergrund des konziliar-personalen Eheverständnisses vorgetragenen Thesen zum Hindernis der Impotenz, dessen naturrechtliche Indispensabilität zu Recht hinterfragt wird (763–770, 777–792, 891–907 u.ä.).

Ein sechster Abschnitt wendet sich schließlich dem ‚Staatskirchenrecht‘ zu (937–1070), in dem so divergierende Themen wie die Frage nach dem Ende der Privatpatronate oder dem konfessionellen Friedhofsrecht ebenso Platz finden wie jene nach der Bestellung von Universitätslehrern an staatlichen Fakultäten. Eingebettet sind diese sehr unterschiedlichen Konkretionen in die Darstellung von Grundprinzipien des österreichischen Staatskirchenrechtes. Zuletzt stellt er sich bezeichnenderweise der – angesichts der jüngsten Kirchnaustrittswellen – gesellschafts- und kirchenpolitisch immer dringlicheren Frage: „Warum sollte der Staat Großkirchen fördern?“ (1059–1070; vgl. ThPQ 143, 1995, 372–381).

Eine übersichtlich geordnete Bibliographie des bisherigen Lebenswerkes von Bruno Primetshofer (1071–1088) sowie ein Personen- und Sachwortregister erleichtern den Zugang zu den ebenso kenntnisreichen wie komplexen Antworten, die sich im Laufe einer langjährigen Forschungs- und Lehrtätigkeit angesammelt haben (leider wurden in das Register offenbar nur die Namen des Haupttextes, nicht aber jener der Fußnoten einbezogen). Dem Dank der Herausgeber und der respektvollen Anerkennung „der so ertragreichen bisherigen kirchenrechtlichen Arbeit, verbunden mit dem aufrichtigen Wunsch [für den Geehrten], weiterhin in Gesundheit und ungetrübter Schaffenskraft so fruchtbar zu wirken“ (XIII) kann sich der Rezensent – selbst Schüler von Prof. Primetshofer – nur aus vollem Herzen anschließen. Praktiker und Wissenschaftler werden in diesem Sammelband viele zuverlässige und anregende Auskünfte erhalten.

Linz

Severin Lederhilger

LEXIKA

■ DEL RE NICCOLÓ (Hg.), *Vatikan-Lexikon*. Deutsche Bearbeitung BORDFELD ELMAR. Pattloch, Augsburg 1998. (846). Ln. DM 148,-/S 1.080,-/sFr 132,-.

Mit diesem Lexikon hat ein längst fälliges Desiderat seine Realisierung gefunden. Ca. fünfzig Autoren haben zu dem von N. Del Re konzipierten Werk ihre Beiträge geleistet. Das Ergebnis ist ein interessantes, zudem sehr schön gestaltetes und sauber gedrucktes Buch, für dessen deutsche Fassung E. Bordfeld, der langjährige Chefredakteur der deutschen Ausgabe des „*Osservatore Romano*“, verantwortlich zeichnet. Gerade im Hinblick auf das Heilige Jahr 2000, das ein vermehrtes Interesse am Vatikanstaat zur Folge haben wird, ist das Erscheinen dieses Lexikons sehr verdienstvoll. Erfasst ist darin alles, was sich mit dem Vatikan verbindet, Geistliches und Weltliches, Ämter und Amtsträger, vor allem die einzelnen Päpste, Kunst und Kultur, Akademien und Bauwerke, Insignien und Titel. Auch eher Ausgefallenes findet man, so Informationen über „Automobile des Papstes“ und das Vatikanische „Elektrizitätswerk“. In ausgewogener Weise wird dabei jeweils Geschichte und Gegenwart berücksichtigt. Die einzelnen Artikel sind in der deutschen Übersetzung im allgemeinen auch sprachlich sehr gut gelungen.

Da bei einem Werk dieser Art praktisch sicher mit einer Neuauflage zu rechnen ist, sei es gestattet, hierfür einige Beobachtungen mitzuteilen. Obwohl sich der Herausgeber selbst bewußt war, daß „noch mehr Stichworte“ erwünscht gewesen wären (V), seien einige Vorschläge für eine spätere Bearbeitung gemacht. So findet sich zum Beispiel ein Artikel über „Wahlkapitulationen“, jedoch kein solcher über die „Papstwahl“, auch wenn dazu in dem (übrigens sehr interessanten) Konklave-Artikel einiges ausgesagt wird. Die Schlagwörter „Bischofsernennungen“ und „Dikasterien“ sucht man ebenso vergeblich wie „Sacco di roma“ und „Schisma“. Auch Artikel über das Vatikanische Archiv und die Vatikanischen Konzilien habe ich vermißt, während das „Archiv des II. Vatikanischen Konzils“ Berücksichtigung gefunden hat. Mag man über die Aufnahme einzelner Stichworte noch geteilter Meinung sein, eine stärkere Verwendung von Verweisen ist m.E. unerlässlich. Hierfür ein paar Beispiele: Nicht jeder Benutzer wird gleich daraufkommen, daß er „Castelgandolfo“ unter „Villen“, „San Calisto“ unter „Palast“ und „camelaucum“ unter „Gewänder, päpstliche“ nachschlagen muß. Auch irrige Angaben sind stehengeblieben. So wird zum Beispiel bei Mar-